

Benutzungs- und Entgeltordnung für den Faktorenhof im OT Eibau

Auf Grund von § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) in der aktuellen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Kottmar am 15.12.2014 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für den Faktorenhof im OT Eibau beschlossen:

I. Geltungsbereich/Allgemeines

Die Benutzungs- und Entgeltordnung gilt für den Faktorenhof im Ortsteil Eibau einschließlich des Heimat- und Humboldt-Museums.

Der Faktorenhof ist eine im öffentlichen Interesse unterhaltene Einrichtung der Gemeinde Kottmar und erfüllt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und dient der Bildung der Bevölkerung sowie der Bewahrung von Kulturgut und Erforschung der Heimatgeschichte.

Im Faktorenhof werden Ausstellungen, Besichtigungen, Märkte, Vorträge und Sonderveranstaltungen durchgeführt.

II. Öffnungszeiten

1. Der Faktorenhof Eibau ist:

Dienstag bis Freitag von	10.00 bis 12.00 Uhr	und	13.00 bis 16.30 Uhr
Sonnabend/Sonntag/Feiertag von	13.00 bis 17.00 Uhr		

und nach vorheriger Absprache geöffnet.

2. Die Einrichtung bleibt am 24.12.; 31.12. und 01.01. geschlossen.

3. Kurzfristige Veränderungen in den Öffnungszeiten durch Personalausfall wegen Urlaub oder Krankheit werden durch Aushang bekannt gegeben.

4. Veranstaltungen finden auch außerhalb der genannten Öffnungszeiten statt.

III. Benutzungszweck

1. Die Benutzung erfolgt:

- a) durch Besuch des kulturhistorischen Gebäudes und seiner Außenanlagen
- b) durch Besuch der Dauerausstellungen
- c) durch Besuch von Sonderausstellungen
- d) durch Trauungen im Prunkzimmer
- e) durch Veranstaltungen im Festsaal

2. Als zusätzliches Angebot werden Führungen durch das kulturhistorische Gebäude angeboten.

IV. Entgelte

1. Die für die Benutzung des Faktorenhofs entstehenden Entgelte und sonstigen Entgelte sind in der Anlage der Benutzungs- und Entgeltordnung ausgewiesen und Bestandteil dieser Ordnung.
2. Eine Entgeltzahlung entfällt bei Nutzung durch kommunale Gremien.
3. Der Bürgermeister entscheidet in besonderen begründeten Einzelfällen über eine Entgeltbefreiung bzw. -ermäßigung.

V. Sonstige Benutzung

1. Abweichend von den hier genannten Entgelten kann eine sonstige Raumnutzung des Festsaales, des Prunkzimmers und des Stalls mietvertraglich mit der Gemeinde Kottmar vereinbart werden.
2. Die Benutzung der im Faktorenhof ansässigen Touristinformation ist kostenfrei.
3. Für den Besuch von sonstigen Veranstaltungen im Faktorenhof wird ein separates Eintrittsgeld erhoben.

VI. Allgemeine Benutzungsregeln

1. Im historischen Herrenhaus des Faktorenhofes ist das Essen, Trinken und Rauchen nicht gestattet.
2. Das Mitnehmen von Tieren (mit Ausnahme von Blindenhunden), außer im Eingangsbereich, ist untersagt.
3. Das Fotografieren oder Filmen von Museumsgütern bedarf einer Foto- und Filmerlaubnis.
4. Kinder unter 12 Jahren haben nur unter Aufsicht einer erwachsenen Begleitperson Zutritt zu den Ausstellungsräumen. Klassen und Kindergartengruppen fallen unter die Aufsichtspflicht von Lehrern und Begleitern.
5. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.
6. Besucher, die gegen die Benutzungs- und Entgeltordnung verstoßen, können aus dem Haus verwiesen werden. Das gezahlte Entgelt wird nicht zurückerstattet.

VII. Haftung

Die Gemeinde Kottmar haftet nur bei Schäden, die aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Gemeinde oder des Faktorenhofpersonals entstanden sind.

VIII. Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung des Faktorenhofes Eibau tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kottmar, den 16.12.2014



Görke
Bürgermeister



Anlage zur Benutzungs- und Entgeltordnung für den Faktorenhof im OT Eibau

Entgelt:		
Kinder	unter 6 Jahren	frei
Kinder und Jugendliche	6 bis 17 Jahren	2,00 €
Schwerbehinderte	*	2,00 €
Erwachsene		4,00 €
pro Führung		25,00 €
Sonstige Entgelte:		
Nutzung Prunkzimmer		75,00 €
Nutzung Festsaal		80,00 €
Foto- und Filmerlaubnis		2,50 €

* Nach Vorlage eines Ausweises.